

Einkaufsbedingungen Produktionsmaterial und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge Version 12/2022

Zur ausschließlichen Verwendung gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1 Maßgebende Bedingungen

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen finden Anwendung auf die - für die Verwendung in Kraftfahrzeugen erfolgende - Lieferung von Teilen, Ersatzteilen, Komponenten, Aggregaten und/oder Systemen, einschließlich darin enthaltener oder damit in Zusammenhang stehender Software (nachfolgend jeweils „Teile“).
- 1.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen der Daimler Truck AG, Fasanenweg 10, 70771 Leinfelden-Echterdingen, oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§15 AktG) (nachfolgend „DTAG“ genannt) und dem Partner (nachfolgend gemeinsam „Vertragspartner“ genannt) richten sich, sofern nicht anderweitig vereinbart, nach diesen Einkaufsbedingungen, deren integraler Bestandteil die Daimler Truck Special Terms (DTST), welche über das Daimler Truck Supplier Portal (<https://supplier.daimlertruck.com>) abgerufen werden können, sind (nachfolgend gemeinsam „Einkaufsbedingungen“).
- 1.3 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen Einkaufsbedingungen bedürfen (i) der Schriftform durch handschriftliche Unterschrift, (ii) der Zeichnung mittels eines von DTAG zur Verfügung gestellten elektronischen System (z.B. proQ) oder (iii) der Zeichnung mittels einer fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne der EU-Verordnung Nr. 910/2014 vom 01.07.2016 („eIDAS-Verordnung“) einschließlich etwaiger Nachfolgeregelungen.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partners oder Änderungsvorschläge des Partners zu diesen Einkaufsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall von DTAG nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2 Einkaufsverträge

- 2.1 Für das Zustandekommen von Einkaufsverträgen (insbesondere Lieferverträgen und Bestellungen) gilt Ziffer 1.3 entsprechend. Einkaufsverträge kommen ferner zustande, wenn der Partner mit der Erbringung der Lieferung oder Leistung beginnt, die Gegenstand des DTAG Angebots auf Abschluss des Einkaufsvertrages oder Gegenstand eines Lieferabrufes ist.
- 2.2 DTAG kann jederzeit Änderungen des Teils verlangen. Der Partner ist verpflichtet, derartige Änderungen unverzüglich vorzunehmen. Der Partner kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung der Änderungen unzumutbar ist. Falls aufgrund einer Änderung eine Anpassung des Einkaufsvertrages, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten erforderlich ist, so werden die Vertragspartner darüber verhandeln. Sofern diese Änderungen zu Mehr- oder Minderkosten führen, muss eine etwaige Beauftragung seitens DTAG zwingend durch den DTAG-Einkauf in der in Ziffer 1.3 vorgesehenen Form erfolgen.

- 2.3 Während der Vertragslaufzeit werden die Vertragsparteien durch regelmäßige Wertanalysen Einsparpotentiale aufzeigen. Sollten sich Einsparpotentiale ergeben, werden die Vertragsparteien den Serienpreis anpassen.
- 2.4 Geschäftsgrundlage der Lieferverträge ist, dass der Partner jeweils im Hinblick auf Preise, Qualität, Innovationsfähigkeit und Sicherheit der Versorgung wettbewerbsfähig bleibt.

3 Zahlung, Rechnung und Lieferschein

- 3.1 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung.
- 3.2 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 3.3 Bei mangelhafter Lieferung ist DTAG berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 3.4 Der Partner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DTAG, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen DTAG abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Abtretungen an Unternehmen, an denen DTAG mit über 50% direkt oder indirekt beteiligt ist, gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Partner seine Forderungen gegen DTAG entgegen Satz 1 ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. DTAG kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Partner oder den Dritten leisten.
- 3.5 Die Rechnung muss den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Steuernummer, Datum der Lieferung oder Leistung, Menge und Art der berechneten Waren enthalten und ist in einfacher Ausfertigung an das zu beliefernde Werk zu senden. Darüber hinaus sind Lieferantenummer, Nummer des Lieferscheins, Nummer und Datum des Liefervertrages (inklusive des jeweiligen Lieferabrufs) oder der Bestellung, Zusatzdaten des Bestellers (Kontierung) und die Abladestelle in der Rechnung anzugeben. Die Rechnung darf sich nur auf einen Lieferschein beziehen. Für alle Lieferungen sind Norm-Lieferscheine (DIN 4991) zu verwenden.
- 3.6 Rechnungen des Partners werden nur fällig, wenn die Anforderungen der Ziffer 3.5 erfüllt sind.

4 Mängelanzeige

- 4.1 § 377 HGB gilt mit der Maßgabe, dass DTAG Lieferungen nur hinsichtlich offen erkennbarer Transportschäden sowie Identitäts- und Mengenabweichungen nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs prüft und rügt. Sonstige Mängel der Lieferung rügt DTAG unverzüglich (regelmäßig binnen 14 Tagen) nach deren Entdeckung. Insoweit verzichtet der Partner auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

- 4.2 Für die Dauer einer Fehleranalyse und Ursachenforschung zur Untersuchung aufgetretener Fehlerbilder, deren Ursache noch nicht geklärt ist, verzichtet der Partner ebenfalls auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

5 Geheimhaltung

- 5.1 Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 6 verpflichten sich die Vertragspartner, sämtliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners oder seiner verbundener Unternehmen (§ 15 AktG), die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden und bei welchen sich die Vertraulichkeit für einen objektiven Dritten aus der Natur der Information ergibt (insbesondere technische und wirtschaftliche Informationen), vertraulich zu behandeln (im Folgenden: „Vertrauliche Informationen“). Vertrauliche Informationen können auch solche Informationen sein, die im Einzelfall nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) entsprechen.
- 5.2 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach Ziffer 5.1 besteht nicht, soweit der empfangende Vertragspartner nachweisen kann, dass solche Informationen (i) im Zeitpunkt ihrer Mitteilung an den empfangenden Vertragspartner bereits öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verletzung dieser Bestimmungen öffentlich bekannt werden, (ii) sich bereits vor ihrer Mitteilung ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit durch einen Dritten rechtmäßig in seinem Besitz befanden, (iii) bereits rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden, der nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, (iv) die von dem empfangenden Vertragspartner unabhängig und ohne Rückgriff auf Vertrauliche Informationen entwickelt wurden, oder (v) die von dem empfangenden Vertragspartner aufgrund zwingender gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung oder zum Schutz eines berechtigten Interesse im Sinne des § 5 GeschGehG, sofern anwendbar, offenzulegen sind. Im Fall von (v) hat der empfangende Vertragspartner, soweit zumutbar, den offenbarenden Vertragspartner unverzüglich und vor Offenlegung darüber zu informieren, ihm die Möglichkeit einzuräumen, die Notwendigkeit der Offenlegung anzugreifen, sowie die Offenlegung so gering wie möglich zu halten.
- 5.3 Soweit dies im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragspartnern erforderlich ist und unter Einhaltung des „Need-to-Know Prinzips“, sind die Vertragspartner berechtigt, die Vertraulichen Informationen des Vertragspartners, an ihre verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) und (Unter-)Lieferanten weiterzugeben. Die Vertragspartner sind außerdem berechtigt, die Vertraulichen Information an Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte sowie vergleichbare externe Berater einer Vertragspartei, soweit diese von Berufs wegen zur Verschwiegenheit oder im Umfang dieser Geheimhaltungsvereinbarung zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, weiterzugeben. Die Vertragspartner sind jeweils dafür verantwortlich, diese jeweiligen Empfänger von Vertraulichen Informationen entsprechend dieser Bestimmungen zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 5.4 DTAG ist berechtigt, Vertrauliche Informationen auch des Partners auf Plattformen (inklusive Kommunikationssystemen) des DTAG-Konzerns zu speichern und für DTAG, DTAG-Konzernunternehmen und für Dritte, die

diese unter Einhaltung des „Need to Know“ Prinzips zur Erbringung ihrer Leistungen für DTAG benötigen, zugänglich zu machen. Der Partner wird jegliche Informationen von Dritten auf solchen Plattformen (inklusive Kommunikationssystemen), die dem Partner zugänglich sind, vertraulich im Sinne der Ziffer 5.1 behandeln.

- 5.5 Der Partner darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DTAG nicht mit der Geschäftsbeziehung, dem Namen, den Marken oder den Produkten von DTAG werben oder diese anderweitig verwenden.

6. Nutzungsrechte

- 6.1 Sofern DTAG Entwicklungsleistungen des Partners durch Einmalzahlung, Umlage auf den Teilepreis oder in sonstiger Weise vergütet, gelten für die Entwicklungsleistungen die Einkaufsbedingungen für Entwicklungsleistungen nicht-exklusiv (Stand 12/2021) von DTAG, welche über das DTAG Supplier Portal unter: <https://supplier.daimlertruck.com> abgerufen werden können. Werden für die Entwicklungsleistungen gesonderte Verträge abgeschlossen oder die Einkaufsbedingungen für Entwicklungsleistungen exklusiv (Stand 12/2021) vereinbart, gelten diese vorrangig.
- 6.2 Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Teile insbesondere zur vereinbarten Nutzung durch DTAG und deren Kunden sowie durch Konzernunternehmen verwendet werden können und dass der Partner keine entgegenstehenden Schutzrechte – soweit sich diese nicht ohnehin durch den Verkauf erschöpft haben – gegen diese Nutzung in Ansatz bringen wird.

7 Liefertermine und -fristen

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Teile beim zu beliefernden Werk von DTAG. Ist nicht Lieferung »frei Werk« vereinbart, hat der Partner die Teile unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

8 Lieferstörungen und Verzug

- 8.1 Verfrühte Lieferungen, Teillieferungen oder die Lieferung von Mehrmengen bedürfen einer vorherigen Zustimmung von DTAG. Fehlt es an einer solchen Zustimmung oder ist die Annahme der DTAG nicht zumutbar kann DTAG die Annahme dieser Lieferungen verweigern oder diese auf Kosten des Partners zurücksenden. Unabhängig vom Vorliegen einer vorherigen Zustimmung von DTAG hat der Partner DTAG die durch verfrühte Lieferungen, Teillieferungen oder die Lieferung von Mehrmengen entstandenen Aufwendungen und Schäden zu erstatten sowie etwaige erhöhte Transportkosten zu tragen, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten.
- 8.2 Der Partner hat DTAG unverzüglich über solche Umstände zu informieren, die zu Lieferstörungen, insbesondere zu einer verspäteten oder lediglich teilweisen Belieferung führen können. Der Partner hat DTAG dabei die relevanten Informationen sowie die Maßnahmen mitzuteilen, mit denen der Partner eine Lieferstörung vermeiden oder deren Auswirkungen abmildern wird.
- 8.3 Der Partner ist DTAG bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zum Ersatz des Verzugs Schadens verpflichtet. Bei drohendem oder eingetretenem Verzug kann DTAG vom Partner verlangen, die schnellste

Art des Transports zu wählen, wobei der Partner die im Vergleich zum normalen Transport erhöhten Kosten trägt.

9 Höhere Gewalt

- 9.1 Höhere Gewalt bedeutet das Eintreten eines unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignisses, das einen Vertragspartner an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen hindert. Insbesondere Naturkatastrophen, Kriege, Terror und behördliche Maßnahmen können im Einzelfall ein solches Ereignis darstellen.
- 9.2 Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der dadurch verursachten Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den jeweils davon betroffenen Leistungspflichten (einschließlich Abnahme); zugleich wird der andere Vertragspartner von seiner jeweiligen Gegenleistungspflicht befreit. Bei Eintritt der Störung ist der davon betroffene Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich dem anderen Vertragspartner sämtliche erforderlichen Informationen über den Umfang und die voraussichtliche Dauer der Störung zukommen zu lassen, sowie im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Störung zu beseitigen bzw. die Auswirkungen der Störung, insbesondere gegenüber dem anderen Vertragspartner, abzuwenden bzw. möglichst gering zu halten. Ferner sind die Vertragspartner im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, nach alternativen Mitteln und Wegen zu suchen, um die Erfüllung der Leistungspflichten weiter zu ermöglichen.
- 9.3 Sobald die Störung nicht mehr vorliegt, sind die ursprünglichen Leistungspflichten wieder zu erfüllen. Auf Wunsch von und in Abstimmung mit DTAG hat der Partner die während der Störung nicht gelieferten Teile nachzuliefern.

10 Qualität und Dokumentation

- 10.1 Lieferungen sind frei von Mängeln (d.h. Sach- und Rechtsmängeln) zu erbringen. Der Partner hat für seine Lieferungen den Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten, Spezifikationen und Qualitätsanforderungen einzuhalten. Der Partner hat in Bezug auf die Teile die nationalen und internationalen Gesetze und Regelungen einzuhalten, die für das jeweilige Teil in den Vertriebsmärkten gelten. Änderungen des Teils bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von DTAG. Für das Verfahren zur Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF) wird auf den VDA-Band 2 »Sicherung der Qualität von Lieferungen – Produktionsprozess – und Produktfreigabe PPF«, in der jeweils gültigen Fassung, hingewiesen. Unabhängig davon hat der Partner die Qualität der Teile ständig zu überprüfen und deren Konformität zu gewährleisten. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- 10.2 Sind Art und Umfang von Prüfungen sowie deren Prüfmittel und -methoden zwischen dem Partner und DTAG nicht fest vereinbart, ist DTAG auf Verlangen des Partners im Rahmen ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.

10.3 Der Partner muss darüber hinaus in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Teile festhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mängelfreie Herstellung der Teile gesichert wurde. Zudem ist seitens des Partners die Rückverfolgbarkeit eines Produktes auf zeitlich und organisatorisch möglichst eng gefasste Produktionszeitpunkte und -schritte sicherzustellen und entsprechend zu dokumentieren. Nachweise sind auch nach Auslauf der Serienproduktion gemäß den Regelungen in der jeweils gültigen Fassung des VDA-Bands 1 „Dokumentierte Information und Aufbewahrung“ aufzubewahren und DTAG auf Verlangen vorzulegen. Der Partner ist zur Verkürzung der Aufbewahrungsdauer der Nachweise berechtigt, wenn er Gefahren für Leben und Gesundheit beim Gebrauch der Teile ausschließen kann. Unterlieferanten hat der Partner im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

10.4 Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von DTAG verlangen, erklärt sich der Partner auf Anfrage von DTAG bereit, diesen Behörden sowie DTAG in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben. Unterlieferanten hat der Partner im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

10.5 Das Verfahren zur Entsorgung von Teilen, welche die Qualitätskontrolle beim Partner nicht bestanden haben, wird von DTAG separat mitgeteilt. Der Partner hat das Verfahren einzuhalten.

10.6 Der Partner gewährleistet im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtungen eine ordnungsgemäße Produktbeobachtung hinsichtlich seiner an DTAG gelieferten oder zu liefernden Teile. Diese Produktbeobachtung umfasst auch an Dritte gelieferte gleiche oder vergleichbare Teile des Partners.

11 Mängelansprüche

11.1 Bei Lieferung mangelhafter Teile kann DTAG unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen Folgendes verlangen:

a) Wird der Mangel vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) festgestellt, hat DTAG zunächst dem Partner Gelegenheit zum Aussortieren sowie nach Wahl der DTAG zur Mangelbeseitigung oder Nach-(Ersatz-) Lieferung zu geben. Ist die Frist zur Nacherfüllung verstrichen oder ist eine solche DTAG beispielsweise im Hinblick auf eine störungsfreie Produktion und aufgrund besonderer Dringlichkeit (z.B. aufgrund der besonderen Anforderungen der just-in-time-Produktion) unzumutbar oder ist zur Schadensminderung ein sofortiges Handeln angezeigt, kann DTAG die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen (Selbstvornahme). Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Partner. DTAG wird den Partner über die Mangelbeseitigung angemessen informieren.

b) Wird der Mangel erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann DTAG Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- und Wegekosten, Arbeitskosten

(z.B. Untersuchungs- und Sortierkosten), Materialkosten sowie Ein- und Ausbaurkosten, verlangen.

Die in dieser Ziffer 11.1 genannten Kosten und Aufwendungen sind auch zu ersetzen, soweit sie anfallen, ohne dass für die Nacherfüllung ein Austausch der mangelhaften Teile erforderlich ist (z.B. Aufspielen von fehlerfreier oder neuer Software).

Für die Abwicklung bei mangelhaften Lieferungen nach Verlassen des Herstellungswerkes ist nach den Regelungen in den DTST 18 vorzugehen.

- 11.2 Soweit zu ersetzende Teile nicht in die Befundung einfließen oder dem Partner nicht zur technischen Analyse oder Überarbeitung zur Verfügung gestellt werden, wird DTAG diese verschrotten. Verlangt der Partner vor der Verschrottung die Herausgabe, wird DTAG die Teile soweit möglich auf Kosten des Partners herausgeben.
- 11.3 Mängelansprüche verjähren mit Ablauf von 33 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteile-Einbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung an DTAG. § 438 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
- 11.4 Für Fahrzeuge, die in den USA, Puerto Rico oder Kanada vertrieben werden, verjähren Mängelansprüche für die in diese Fahrzeuge eingebauten Teile des Partners entsprechend der längeren Gewährleistungsfristen gegenüber den Endkunden in Abweichung zu Ziffer 11.3 mit Ablauf von 48 Monaten ab Fahrzeugerstzulassung. Für Ersatzteile, die in den USA, Puerto Rico oder Kanada vertrieben werden, gilt die vorgenannte Verjährungsfrist entsprechend ab dem Zeitpunkt des Ersatzteileinbaus. Die Ansprüche verjähren jedoch spätestens 54 Monate seit Lieferung an DTAG.
- 11.5 Sehen die gesetzlichen Regelungen von Ländern, in denen die Fahrzeuge oder Ersatzteile vertrieben werden, eine längere Verjährungsfrist für Mängelansprüche vor als in Ziffer 11.3 geregelt, so tritt an die Stelle der in Ziffer 11.3 geregelten Frist die längere Verjährungsfrist.
- 11.6 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte von DTAG bleiben von den Regelungen dieser Ziffer 11 unberührt.

12 Haftung

- 12.1 Wird DTAG wegen tatsächlicher oder behaupteter Produktfehler gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen, haftet der Partner für die der DTAG dadurch entstehenden Kosten, Aufwendungen und Schäden (einschließlich Rechtsverfolgungskosten) und stellt DTAG von diesen Kosten, Aufwendungen und Schäden frei. Dies gilt nur, soweit der Produktfehler durch den Leistungsumfang des Partner bedingt ist, unabhängig davon, inwieweit der Partner selbst oder dessen Unterlieferanten dazu beigetragen haben.
- 12.2 Für Maßnahmen von DTAG zur Schadensabwehr oder zur Herstellung des gesetzes- oder genehmigungskonformen Zustands (z.B. Rückrufaktion, Kundendienstmaßnahme oder eine sonstige Maßnahme) haftet der Partner für die dadurch entstehenden Aufwendungen und Schäden (einschließlich Rechtsverfolgungskosten), soweit diese Maßnahmen auf der Fehlerhaftigkeit der vom Partner gelieferten Teile oder einer vom Partner zu vertretenden sonstigen Pflichtverletzung beruhen.
- 12.3 Der Partner wird DTAG auf Anforderung bei der Aufklärung und Abwehr von Ansprüchen Dritter angemessen unterstützen.

12.4 DTAG wird den Partner bei Haftungsfällen angemessen über den Sachverhalt informieren sowie dem Partner Gelegenheit zur Untersuchung des Vorgangs geben. Dies gilt nicht, soweit die Unterrichtung oder Beteiligung des Partners wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich ist.

12.5 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte (insbesondere aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung, Geschäftsführung ohne Auftrag) von DTAG bleiben von den Regelungen dieser Ziffer 12 unberührt.

12.6 DTAG kann neben dem Ersatz eigener Schäden den Ersatz von Schäden von mit DTAG verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff AktG) durch Leistung an sich selbst verlangen, als ob es sich um eigene Schäden von DTAG handeln würde.

13 Rechte Dritter, Schutzrechte

13.1 Der Partner verpflichtet sich, die Teile frei von Rechten Dritter (insbesondere Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, Markenrechte oder andere Rechte am geistigen Eigentum) an DTAG zu übergeben und DTAG zu überlassen. Gelingt dem Partner dies nicht, so hat er zum Zwecke der Nacherfüllung darauf hinzuwirken, dass die Teile für DTAG in gleicher Weise nutzbar sind, als seien sie frei von Rechten Dritter, etwa, indem er im Falle des Bestehens von Rechten Dritter diese auf seine Kosten für die DTAG lizenziert. DTAG ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist selbst eine Vereinbarung mit den Dritten zu treffen. Die daraus resultierenden Kosten trägt der Partner.

13.2 Der Partner stellt DTAG und andere DTAG-Konzernunternehmen von allen Aufwendungen, Schäden und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit behaupteter Verletzung der Verpflichtung aus Ziffer 13.1 frei oder hält diese schadlos, einschließlich von angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung, -verteidigung und -beratung. Diese Pflicht zur Freistellung oder Schadloshaltung besteht nicht, soweit der Partner die Verletzung der Pflicht gemäß Ziffer 13.1 nicht zu vertreten hat.

13.3 Der Partner muss sich das Handeln seiner Zulieferer als eigenes zurechnen lassen; für alle eventuell entstehenden Schäden im Rahmen der Beauftragung solcher Zulieferer haftet der Partner. Ziffer 13.2 findet Anwendung.

13.4 Macht ein Dritter im Zusammenhang mit den Teilen eine Verletzung von Rechten gegenüber DTAG oder einem anderen DTAG-Konzernunternehmen geltend, wird der Partner DTAG beziehungsweise dem anderen DTAG-Konzernunternehmen alle angeforderten Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen und auch darüber hinaus uneingeschränkt und auf eigene Kosten bei der Verteidigung unterstützen.

13.5 Der Partner wird DTAG unverzüglich bei bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen informieren.

13.6 Der Partner wird auf Anfrage von DTAG die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Teil mitteilen.

13.7 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte von DTAG bleiben von den Regelungen dieser Ziffer 13 unberührt.

14 Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben von DTAG

Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Spezifikationen, Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben und Konstruktionsdaten, die dem Partner von DTAG zur Verfügung gestellt oder von DTAG voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von DTAG für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Der Partner wird die genannten Fertigungsmittel und vertraulichen Angaben nur im Hinblick auf die Lieferungen an DTAG- und nicht für andere Zwecke verwenden.

15 Vertragsbeendigung

15.1 Jeder Vertragspartner kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung von Kündigungsfristen aus wichtigem Grund kündigen.

15.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des jeweils anderen Vertragspartners eintritt oder eintreten droht und dadurch die Stabilität der Belieferung gefährdet ist, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners oder einen wesentlichen Teil dieses Vermögens eingeleitet wurde oder ein das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners betreffender Insolvenzantrag mangels Masse abgelehnt wurde.

15.3 Ein wichtiger Grund liegt unter anderem auch dann vor, wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wurde, ein entsprechender Antrag gestellt wurde oder wenn die Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners vorliegen.

15.4 Tritt in Bezug auf einen Vertragspartner ein wichtiger Grund i.S.v. Ziff. 15.2. ein, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil von einem Abruf zurückzutreten.

15.5 Tritt in Bezug auf einen Vertragspartner ein wichtiger Grund i.S.v. Ziff.15.3. ein, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil von einem Abruf zurückzutreten.

16 Versicherung

16.1 Der Partner muss einen angemessenen Versicherungsschutz im Hinblick auf seine Verpflichtungen sicherstellen. Auf Verlangen hat er DTAG den Versicherungsschutz nachzuweisen.

16.2 DTAG kann vom Partner in besonderen Fällen verlangen, eine bestimmte Art der Versicherung und/oder eine Versicherung in einer bestimmten Höhe abzuschließen. Die Vertragspartner werden sich in diesen Fällen gesondert über die Kosten abstimmen.

17 Einhaltung von Gesetzen und Achtung der Menschenrechte

17.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle anwendbaren Gesetze, Regeln, Vorschriften und Produkthanforderungen einzuhalten, die die Leistung der Vertragspartner gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung beeinflussen und die Gesetzeskraft haben, einschließlich,

aber nicht beschränkt auf diejenigen ihres jeweiligen Gründungs- oder Hauptgeschäftssitzes und des Orts der Geschäftstätigkeit (zusammen als „Anwendbares Recht“ bezeichnet).

17.2 Unbeschadet des Vorstehenden und weiterer Bestimmungen dieser Vereinbarung bestätigen die Vertragspartner, dass sie über angemessene Verfahren verfügen, um das Anwendbare Recht in Bezug auf Kartellrecht, Korruptionsbekämpfung, Geldwäschebekämpfung, Sanktionen und Ausfuhrkontrollverpflichtungen, Datenschutz, das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, Arbeitsrechte, Arbeitsgesundheit und -sicherheit sowie Umweltschutz während der Dauer der Vertragsbeziehung der Vertragspartner einzuhalten.

17.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, während der Dauer der Vertragsbeziehung der Vertragspartner alle international anerkannten Menschenrechte, wie sie in der Internationalen Charta der Menschenrechte der Vereinten Nationen und den grundlegenden Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zum Ausdruck kommen, zu achten.

17.4 Die Vertragspartner stellen durch die Einführung, Umsetzung, Überwachung und aktiven Vollzug einschlägiger Strategien, Verfahren und Maßnahmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Führung genauer Bücher und Geschäftsunterlagen, sicher, dass alle Bestimmungen dieses Artikels fortlaufend und vollständig eingehalten werden.

18 Allgemeine Bestimmungen

18.1 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Partner nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von DTAG anerkannt sind. Außerdem ist der Partner zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Rechtsverhältnis beruht.

18.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

18.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf.

18.4 Erfüllungsort für die Lieferung ist das zu beliefernde Werk von DTAG. Im Übrigen ist Erfüllungsort Leinfelden-Echterdingen Deutschland.

18.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Stuttgart (Mitte), Deutschland. Jeder Vertragspartner kann jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch genommen werden.